

## **BGer 4A\_211/2018 vom 17. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_211\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_211_2018)

FR: TF 4A\_211/2018 du 17 mai 2018

IT: TF 4A\_211/2018 del 17 maggio 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_211/2018

Urteil vom 17. Mai 2018

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_ GmbH,

Beschwerdeführerin,

gegen

Amt für Handelsregister & Notariate des Kantons St. Gallen,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Gesellschaftsrecht, Organisationsmangel,

Beschwerde gegen den Entscheid

des Handelsgerichtspräsidenten des Kantons St. Gallen

vom 13. November 2017 (HG.2017.182-HGP).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Handelsgerichtspräsidenten des Kantons St. Gallen vom 13. November 2017 mit Eingabe vom 4. April 2018 (Postaufgabe 9. April 2018) beim Bundesgericht Beschwerde erhob;

dass eine Beschwerde an das Bundesgericht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht erhoben werden muss ( Art. 100 Abs. 1 BGG );

dass nach Art. 44 Abs. 1 BGG Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen und dass die Frist u.a. eingehalten ist, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben wird ( Art. 48 Abs. 1 BGG );

dass B. \_\_\_\_\_ in der Eingabe vom 4. April 2018 behauptet, der angefochtene Entscheid sei ihm als Geschäftsführer und Anteilseigentümer nicht zugestellt worden;

dass sich aus den Akten indessen ergibt, dass der angefochtene Entscheid der Beschwerdeführerin am 21. November 2017 am Postschalter in U. \_\_\_\_\_ zugestellt wurde und dass es auf die Zustellung an die Beschwerdeführerin ankommt;

dass die Beschwerdefrist demnach - unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 18. Dezember 2017 bis zum 2. Januar 2018 ( Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG ) und der Bestimmung von Art. 45 Abs. 1 BGG - am 8. Januar 2018 abließ;

dass die vorliegende, vom 4. April 2018 datierte Beschwerdeschrift der Schweizerischen Post am 9. April 2018 übergeben wurde und damit die Beschwerdefrist offensichtlich nicht eingehalten ist;

dass demnach auf die Beschwerde nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG );

dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist ( Art. 68 BGG );

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Handelsgerichtspräsidenten des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 17. Mai 2018

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.